

Bebauungsplanung „Mühläcker II“, Stadt Bad Mergentheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage zum Umweltbericht -



Bearbeitungsstand 02. August 2010

Auftraggeber



Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Sachgebiet 61 Stadtplanung und Hochbau
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer

Ingenieurbüro Fleckenstein

Landschaftsplanung . Siedlungsentwicklung . Umweltplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main

kontakt@buero-fleckenstein.de
www.buero-fleckenstein.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
3.1 Brutvögel	6
3.2 Wintergäste, Durchzügler	12
3.3 Reptilien	12
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen	12
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13
5 Zusammenfassung	13

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Mühläcker II“, Bad Mergentheim, ist es vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG i. d. F. vom 29. Juli 2009 erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Vorliegendes Prüfprotokoll bildet einen Bestandteil der umweltfachlichen Beiträge zum Bauleitplanverfahren und wird bei Bedarf verfahrensbegleitend fortgeschrieben. Sämtliche prüfrelevanten Aussagen der Bauleitplanung können dem vorliegenden Umweltbericht sowie der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der streng geschützten Arten, die durch die Planung erfüllt sein können, ermittelt und dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der § 21 Abs. 4 NatSchG BW einschlägig ist.

1.2 Datengrundlagen

GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, INGENIEURBÜRO FLECKENSTEIN (2010): Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Mühläcker II“, Bad Mergentheim 2010.

GROSSE KREISSTADT BAD MERGENTHEIM, ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU FRIEDERICH (2010): Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Mühläcker II“, Bad Mergentheim 2010.

ANDRES, C. (2009): Zoologische Erhebungen zum geplanten Baugebiet Mühläcker II in Bad Mergentheim i. A. des IB-Fleckenstein, Mai 2009.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (StMI, 2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 12/2007.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S. ;Stuttgart.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER, J. (2000): Naturschutzfachliche Bewertung mit wirbellosen Tieren. – In: KURZ, H.; HAACK, A.: Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung. – VSÖ-Publikationen, Band 4: 33-55.

QUETZ, P. (2010): Zoologische Erhebungen im Planungsgebiet Mühläcker II in Bad Mergentheim i. A. des IB-Fleckenstein, Juli 2010.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die im Weiteren angewandte Untersuchungsmethodik und Untersuchungstiefe wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Main-Tauber im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins Ende 2008 festgelegt. Grundlage dieser fachlichen Abstimmung bildeten

- eine Vegetations- und Nutzungstypenkartierung des Plangebietes und seines Umfeldes
- eine aktuelle Orthophotoaufnahme des Planungsgebietes
- die Zusammenstellung der FFH-Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2008)
- die Zusammenstellung der Geschützten Arten in Baden Württemberg (LUBW 2008)
- sowie eine Zusammenstellung der übergeordneten, städtebaulichen Entwicklungsziele im Planungsgebiet

Hierbei wurde vereinbart, dass angesichts der naturräumlichen Lage und der landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes bei der Geländeerhebung und artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose vorrangig auf Vorkommen und Lebensraumpotenziale der beiden Tiergruppen Vögel und Reptilien, insbesondere auf Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Greifvogelarten und ggf. auf Vorkommen der Schlingnatter und Zauneidechse einzugehen sein wird.

Um das naturschutzrechtlich relevante Artenspektrum innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld im Detail abgrenzen zu können, wurden unter besonderer Berücksichtigung der vorangehend angeführten Arten Geländeerhebungen an folgenden Terminen durchgeführt:

- 27.04.2009: Begehung des Geländes zwischen 8.00 und 9.00 Uhr
- 28.05.2010: Geländebegehung zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr
- 12.06.2010: Geländebegehung zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr
- 07.07.2010: Geländebegehung zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an Bibby et al. (1995) und Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (2005).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen *können*.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehende Inanspruchnahme derzeit und künftig nicht überbauter Flächen
Um den Baubetrieb zu ermöglichen, muss vorübergehend auf Arbeits- und Lagerflächen zurückgegriffen werden, die derzeit und künftig nicht von Überbauung, Versiegelung oder Oberflächenbefestigung betroffen sind. Durch ihre vorübergehende Nutzung können Störwirkungen auf etablierte Artenbestände induziert werden. Dies betrifft insbesondere die nördlich des Plangebietes gelegenen, strukturreichen Magerstandorte im Leimental.
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen
Im Rahmen der auf Grundlage des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen werden Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Stäube, Öle, Schmierstoffe u. ä.) durch den Betrieb von Baumaschinen und Lieferverkehr verursacht. Diese können mit Auswirkungen auf Habitate innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes (insbesondere im Bereich der strukturreichen Magerstandorte im Leimental nördlich des Plangebietes) einhergehen.
- Erschütterungen
Erschütterungen durch Lieferverkehr und Bautätigkeiten sind grundsätzlich möglich. Auswirkungen auf lokale Brut- und Nahrungsstätten können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Abwässer und Abfälle
Baubedingt, z. B. durch den Betrieb von Baumaschinen oder auch in Form von Bau- und Verpackungsmaterialien werden Abfälle anfallen. Gleichermaßen ist im Rahmen der Baumaßnahmen mit Abwässern unterschiedlicher Qualität und Menge zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf Artenbestände sind grundsätzlich denkbar.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Geländeneivellierung, Abgrabungen, Aufschüttungen
Im Zuge späterer Baumaßnahmen ist auf Grund der leichten Geländeneigung des Plangebietes davon auszugehen, dass Geländeneivellierungen erforderlich sind. Die bestehenden Lebensraumqualitäten (Vegetationsstrukturen, Standorteigenschaften) gehen hierdurch zumindest vorübergehend verloren, weshalb Auswirkungen auf bestehende Habitate zu erwarten sind.
- Überbauung, Flächenversiegelung und –befestigung
Durch die Umsetzung des Bauleitplanes werden offene Ackerfluren überbaut, versiegelt oder befestigt und hierdurch in ihren ökologischen Funktionswerten z. T. erheblich beeinträchtigt. Auch im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Oberflächenentwässerung
In Folge der vorgesehenen, baulichen Entwicklung des Plangebietes ist mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Oberflächenwasser zu rechnen. Darüber hinausgehend sind durch Schadstoffeinträge aus Verkehrs- und Lagerflächen Verunreinigungen von Sickerwasser nicht auszuschließen. Da jedoch kein Umgang mit Gefahrenstoffen geplant ist und keine Stoffaustragungen von betrieblichen Versorgungsflächen zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf Nahrungs- und Bruthabitate unwahrscheinlich.

- **Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen**

In Folge einer wohnbaulichen Entwicklung des Plangebietes ist auf den erschließenden Straßen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu einer Steigerung der aktuellen Lärm- und Luftschadstoffemissionen führen wird. Darüber hinausgehend ist im Umfeld des Plangebietes mit einer gesteigerten Naherholungsnutzung zu rechnen, die mit Störwirkungen auf lokale Tierpopulationen einhergehen kann. Insbesondere die Lebensraumqualität der bestehenden Magerstandorte im Leimental nördlich des Plangebietes kann hierdurch beeinträchtigt werden.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Untersuchungsgebiet wurden die nachfolgend dargestellten Arten im Rahmen der Geländeerhebungen 2009 und 2010 (vgl. Kapitel 1.3) erfasst.

3.1 Brutvögel

Insgesamt wurden 27 Vogelarten innerhalb des etwa 10 ha großen Untersuchungsgebiets - geplantes Baugebiets mit ca. 2,1 ha und Umgebung - festgestellt (inkl. der Beobachtung eines Gartenrotschwanzes 2009).

In nachfolgender Tabelle sind alle Vogelarten mit Einstufung nach der Roten Liste Baden-Württemberg (Hölzinger, Bauer, Berthold, Boschert & Mahler 2007) sowie nach Vorkommens- und Schutzstatus aufgeführt. In der Karte wurden einige natur- und artenschutzrelevante Vogelarten im Bereich des Plangebiets und seiner Umgebung eingetragen.

Alle Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, Grünspecht und Mäusebussard sind darüber hinaus streng, Neuntöter nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

13 Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon drei als gefährdet eingestuft (Feldlerche als Brutvogel innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereichs, Kuckuck außerhalb und Rauchschwalbe als Nahrungsgast). Die übrigen sind als Arten der Vorwarnliste eingetragen, darunter Neuntöter, der zudem in der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen ist (Anhang 1-Art).

Die Feldlerche wurde 2010 auf den westlich und östlich benachbarten Ackerflächen in einem Abstand von etwa 100 bzw. 200 m vom Geltungsbereich als Brutvogelart festgestellt und nicht wie 2009 am Rand des Plangebiets. Da im Jahr 2009 lediglich eine Geländebegehung Ende April durchgeführt wurde, kann die Beobachtung der Feldlerche im Randbereich des Planungsgebietes nicht als Brutnachweis gewertet werden. Dennoch ist denkbar, dass die Ackerflächen innerhalb des Planungsgebietes im Jahr 2009 Bestandteil eines Feldlerchenreviers waren bzw. in den Folgejahren erneut Bestandteil von ein bis zwei Revieren werden könnten.

Weitere Offenlandbrüter fehlten, so konnten weder Rebhuhn (mit Klangattrappe) noch Wiesenschaftstelze oder Wachtel festgestellt werden. Im geringen Umfang werden die Ackerflächen ansonsten von Nahrungsgästen aus der Umgebung genutzt. So wurde der Mäusebussard - streng geschützte Greifvogelart - nahrungsjugend in Richtung Wald beobachtet.

Im nördlich angrenzenden Bereich mit mageren Mähwiesen am Unterhang und dem strukturreichen Oberhang mit Hecken, Gehölzen und Obstbäumen kommen typische Arten der Heckenlandschaften vor - Dorngrasmücke, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter (alle Arten in der Vorwarnliste eingetragen, Neuntöter zudem Art der Vogelschutzrichtlinie), ferner ungefährdete Arten wie Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen u.a. Im Jahr 2009 wurde außerdem der Gartenrotschwanz, Vogelart in Obstwiesen bzw. an Obstbäumen, festgestellt. Dieser Artenbestand spricht für die Hochwertigkeit der nördlich und nordwestlich angrenzenden Flächen.

Weiter entfernt wurden Feldschwirl - vermutlich im Bereich von ruderalisierten oder verbrachten Grünlandflächen, Grünspecht und Kuckuck - in der Nähe oder am Rand der nördlichen Waldgebiete - sowie Nachtigall - im Bereich des Leimentals - gehört.

**Tab.: Festgestellte Vogelarten im Bereich des geplanten Baugebiets Mühläcker II und Umgebung
in Bad Mergentheim, Ortsteil Althausen, mit Gefährdungs- und Schutz-Kategorien**

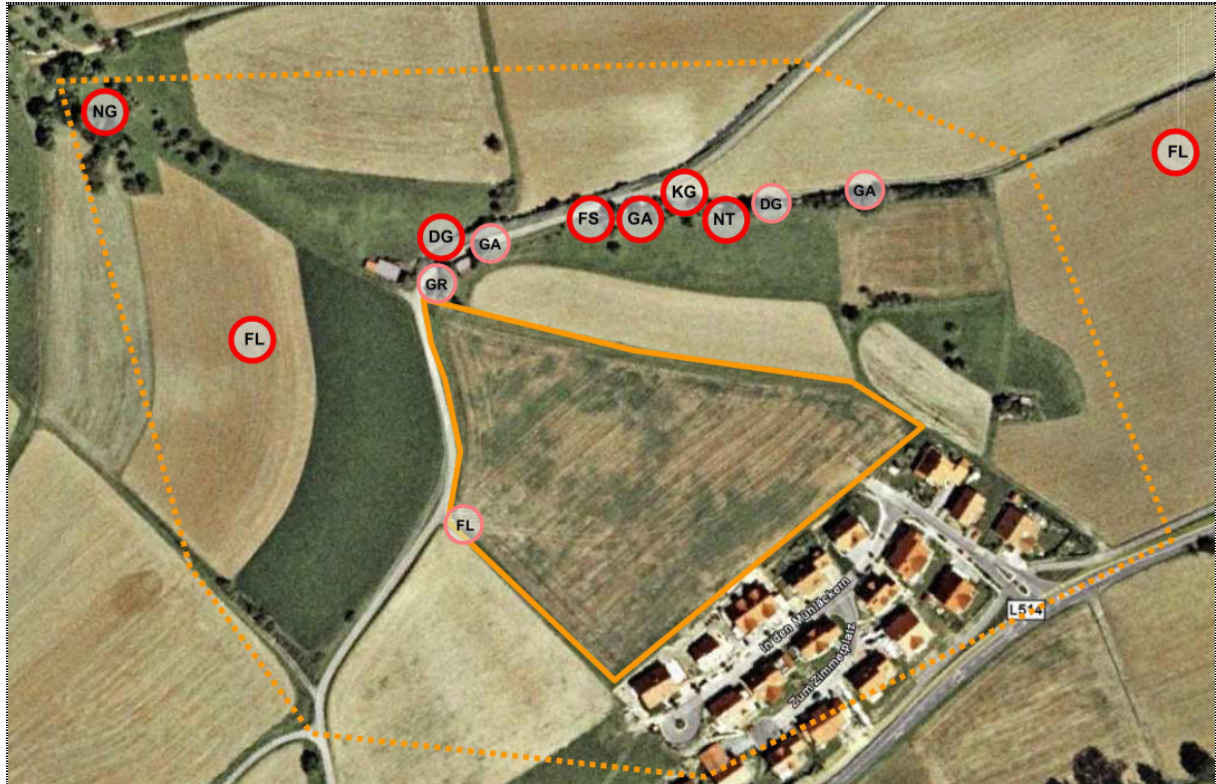
RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (2007): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ Bundesnaturschutzgesetz: B = besonders geschützt, S = streng geschützt

VSR Vogelschutzrichtlinie, 1 = Art des Anhangs 1 der VSR

Teilgebiete B = Vogelart mit Brutverdacht, (B) = Brutvogel außerhalb oder randlich, N = Nahrungsgast, ? = Status unklar

Vogelart	BW	§	VSR	Plangebiet	Sonstige Umgebung
Amsel		B			B
Blaumeise		B			B
Buntspecht		B			B
Dorngrasmücke	V	B			B
Elster		B			B
Feldlerche	3	B		(B)	B
Feldschwirl	V	B			B
Feldsperling	V	B			B
Gartenrotschwanz	V	B			?
Girlitz	V	B			B
Goldammer	V	B			B
Graureiher		B			(N)
Grünfink		B			B
Grünspecht		S			(B)
Hausperling	V	B			B
Hausrotschwanz		B			B
Klappergrasmücke	V	B			B
Kohlmeise		B			B
Kuckuck	3	B			(B)
Mäusebussard		S			N
Mönchsgrasmücke		B			B
Nachtigall	V	B			B
Neuntöter	V	B	1		B
Rabenkrähe		B			N
Rauchschwalbe	3	B			N
Ringeltaube		B			B
Rotkehlchen		B			B



Karte: Ausgewählte Vogelarten im Bereich des geplanten Baugebiets Mühlacker II und Umgebung in Bad Mergentheim, Ortsteil Althausen

Legende zur Karte

- DG Dorngrasmücke, V
- FL Feldlerche, RL 3
- FS Feldsperling, V
- GR Gartenrotschwanz, V
- GA Goldammer, V
- KG Klappergrasmücke, V
- NG Nachtigall
- NT Neuntöter, V
-  Beobachtung 2010
-  Beobachtung 2009
-  Plangebiet
-  Untersuchungsgebiet
- V Vorwarnliste
- RL 3 gefährdet

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Baden-Württemberg: 3

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Vogelart ist in Mitteleuropa weitgehend an landwirtschaftliche Nutzflächen gebunden und besiedelt nicht zu feuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker.

Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Es besteht aus einer selbstgescharrten, bis 7 cm tiefen Mulde, die mit feinem pflanzlichen Material ausgekleidet wird. Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa frühestens Mitte oder Ende März, meist aber erst ab Mitte April. Zweitbruten sind in Mitteleuropa häufig, selten wurden Drittbruten nachgewiesen. Die letzten Gelege werden Mitte Juli bis Anfang August begonnen. Vor allem die starke Intensivierung der Landwirtschaft, aber auch die voranschreitende Flächenversiegelung führte in Europa seit den 1970er Jahren zu starken Bestandsrückgängen. In Deutschland hat der Bestand zwischen 1980 und 2005 um etwa 30 % abgenommen, weshalb die Feldlerche hier in der Roten Liste in Kategorie 3 ("gefährdet") eingestuft wird.

Lokale Populationen:

Im Rahmen der durchgeführten Geländerhebungen konnte die Feldlerche im Umfeld des Plangebietes mehrfach nachgewiesen werden (vgl. vorangehende Erläuterungen). Vor diesem Hintergrund und angesichts der günstigen Lebensraumbedingungen für die Vogelart im weiteren Umfeld des Plangebietes wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation am Bocksberg und Eisenberg ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühläcker II“ in Althausen könnten u. U. Niststätten und Individuen der Feldlerche von den vorgesehenen baulichen Entwicklungen betroffen sein. Nach den Ergebnissen der Untersuchung 2010 ist dies eher unwahrscheinlich, 2009 wurde jedoch eine singende Feldlerche am Rande des Eingriffsgebiets festgestellt. Da bodenbrütende Feldlerchen ihr Nest an wechselnden Standorten alljährlich neu errichten und diesbezüglich keine verbindliche Aussage möglich ist, sind vorbeugende Schutzmaßnahmen notwendig.

Um eine baubedingte Zerstörung von Niststätten der Feldlerche und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere zu vermeiden, ist die Planumsetzung zwischen dem 01. September und Ende Februar, also außerhalb der prioritären Aktivitäts- bzw. Brutzeit der Vogelart einzuleiten. Eine Gefahr für Alttiere und Nahrungsgäste besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Sollte der Baubeginn während der Brutzeit erfolgen müssen, ist eine Ansiedlung feldbrütender Vogelarten noch vor Revierbesetzung durch Vergrämnungsmaßnahmen oder Abräumung entsprechender Habitatstrukturen (Wegraine, ackerbauliche Nutzfläche) zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Einleitung der Planumsetzung zwischen dem 01. September und Ende Februar, also außerhalb der prioritären Aktivitäts- und Brutzeit der Feldlerche, um Schädigungen potenzieller Niststandorte, Jungtiere und Gelege zu vermeiden. Sollte der Baubeginn während der Brutzeit erfolgen müssen, ist eine Ansiedlung feldbrütender Vogelarten noch vor Revierbesetzung durch Vergrämnungsmaßnahmen oder Abräumung artspezifischer Habitatstrukturen (Wegraine, Wiesenwege, ackerbauliche Nutzfläche) zu verhindern.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Planumsetzung und auch nach Fertigstellung des Wohngebietes sind erhöhte Störungswirkungen auf lokale Vogelpopulationen durch bewegungsoptische Reize und Lärmemissionen unvermeidbar. Da die Feldlerche generell die Nähe zu Vertikalstrukturen im Landschaftsraum (Wälder, Bäume, Hecken, Gebäude) meidet, ist darüber hinausgehend von anlagebedingten Störwirkungen auszugehen. Während durch die angeführten Störwirkungen im Jahr 2010 kein Feldlerchenrevier betroffen ist, wäre im Jahre 2009 ein vorhabenbedingter Verlust von ein bis zwei Revieren denkbar gewesen.

Die sich erheblich unterscheidenden Kartierungsergebnisse der Jahre 2009 und 2010 deuten gleichermaßen auf Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebietes und eine geringe Standorttreue der Feldlerche bei der Einrichtung von Niststätten hin. Angesichts der im Umfeld des Plangebietes weit verbreiteten ackerbaulichen Nutzung, der habitatwirksamen Landschaftsstrukturen am Eisen- und Bocksberg (Wegraine, Wiesenwege, Ackerrandstreifen u. ä.) und der aufgrund dessen vergleichsweise groß einzuschätzenden, lokalen Feldlerchenpopulation und Ausweichmöglichkeiten, ist mit dem Verlust von ein bis zwei potenziellen Feldlerchenrevieren eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eher unwahrscheinlich. Artspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsempfindliche Brutvogelarten lichter Gehölzstrukturen und magerer Grünlandausbildungen im Leimental

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Baden-Württemberg: überwiegend V

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die strukturreichen, gehölzdurchsetzten Magergrünlandstandorte des Leimentals nördlich des Plangebietes bilden Lebensraum für mehrere gefährdete und störungsempfindliche Brutvogelarten. Hierzu zählen insbesondere Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter und Girlitz.

Lokale Populationen:

Zwar weisen das Leimental und die westlich angrenzenden Hangflächen günstige Habitatstrukturen für die angeführten Vogelarten auf, jedoch sind derartige Landschaftsstrukturen auch am gegliederten Eisen- und Bocksberg begrenzt, so dass von einem mittleren Erhaltungszustand vieler Arten ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umwandlung des Plangebietes in ein Wohngebiet können Schädigungen von Brutstätten, Jungvögeln und Gelegen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da Lebensräume im Leimental von den geplanten baulichen Entwicklungen nicht unmittelbar betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Planumsetzung und auch nach Fertigstellung des Wohngebietes sind erhöhte Störungswirkungen auf lokale Vogelpopulationen durch Lärmemissionen und bewegungsoptische Reize unvermeidbar. Da ein etwa 25 m breiter Ackerstreifen zwischen dem geplanten Baugebiet und dem Magergrünland als Pufferstruktur vorhanden ist, kann bereits von einer deutlichen Minderung bau- oder betriebsbedingter Störungen ausgegangen werden. Ergänzend ist es notwendig, die Anlage und den Betrieb der Baustelleneinrichtungen sowie die baubedingten Erschütterungen, Lärmemissionen und Lagerplätze auf ein möglichst kleinflächiges Areal in möglichst großer Entfernung zum strukturreichen Leimental zu begrenzen. Vordringlich ist es in diesem Zusammenhang, auf eine Nutzung des im nördlichen Plangebiet verlaufenden Feldwirtschaftsweges im Rahmen der baulichen Entwicklung des Plangebietes vollständig zu verzichten.

Auch unter Berücksichtigung der hochwertigen Lebensraumfunktionen nordwestlich des geplanten Baugebietes ist bei Beachtung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf die Nutzung des im nördlichen Plangebiet gelegenen Feldwirtschaftsweges im Rahmen der baulichen Entwicklung des Plangebietes, um Störwirkungen auf potenzielle Vogelpopulationen im benachbarten, strukturreichen Leimental zu vermeiden

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Wintergäste, Durchzügler

Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes oder seiner Umgebung durch Wintergäste oder Durchzügler ist nicht bekannt. Angesichts seiner Lage im Ortsrandbereich Althausens mit entsprechenden Störwirkungen durch Naherholung Suchende und freilaufende Hunde (bewegungsoptische Reize, Geräuschkulissen) wird derzeit nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Wintergäste und Durchzügler ausgegangen.

3.3 Reptilien

Die vorhandenen Ackerflächen im Plangebiet und dessen Umfeld stellen kein geeignetes Habitat für Zauneidechse und Schlingnatter dar. Ein Vorkommen dieser beiden Arten innerhalb des Eingriffsgebietes ist daher sehr unwahrscheinlich und konnte auch im Rahmen der Geländebegehungen in den Jahren 2009 und 2010 nicht nachgewiesen werden.

Im Bereich der mageren Grünlandstandorte im nördlich angrenzenden Leimental hingegen, sind Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung von potenziellen Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter in diesem Bereich ist durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet jedoch sehr unwahrscheinlich, zumal zwischen dem Plangebiet und den Südhanglagen im Leimental ein etwa 25 m breiter Ackerschlag gelegen ist.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

- Um Schädigungen potenzieller Niststandorte, Jungtiere und Gelege der Feldlerche im Plangebiet zu vermeiden, ist die Planumsetzung zwischen dem 01. September und Ende Februar, also außerhalb der prioritären Aktivitäts- und Brutzeit der Vogelart einzuleiten. Sollte der Baubeginn während der Brutzeit erfolgen müssen, ist eine Ansiedlung der Feldlerche noch vor Revierbesetzung durch Vergrämnungsmaßnahmen oder Abräumung artspezifischer Habitatstrukturen (Wegraine, Wiesenwege, ackerbauliche Nutzfläche) zu verhindern.
- Auf die Nutzung des im nördlichen Plangebiet gelegenen Feldwirtschaftsweges im Rahmen der baulichen Entwicklung des Plangebietes ist zu verzichten, um erhebliche Störwirkungen auf die bestehenden Vogelpopulationen im benachbarten, strukturreichen Leimental zu vermeiden.

Darüber hinausgehend werden im Rahmen der Bauleitplanung folgende Vorkehrungen zur Vermeidung vorgesehen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, die dem Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Mühläcker II“, Bad Mergentheim, entnommen sind.

- Festsetzung einer privaten Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 mit Pflanzgeboten zur Entwicklung eines strukturreichen Ortsrandes im westlichen Plangebiet.
- Neupflanzung von naturraumtypischen Laubbäumen 2. Ordnung entlang der vorgesehenen Erschließungsstraßen, des bestehenden Feldwirtschaftsweges im Norden sowie der geplanten Fußwegeverbindung. Festsetzung entsprechender Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

- Festsetzung eines Mindestdurchgrünungsgrades innerhalb der geplanten, wohnbaulichen Nutzflächen: Neupflanzung mindestens eines, naturraumtypischen Laubbaumes 2. oder 3. Ordnung bzw. eines Obstbaumes je Baugrundstück.
- Festsetzung einer reduzierten Grundflächenzahl von 0,30 innerhalb des allgemeinen Wohngebietes.
- Gewährleistung breit dimensionierter Freiflächen und Durchgrünungsmöglichkeiten innerhalb der geplanten Wohnbauflächen durch die Vorgabe von dicht an den Erschließungsstraßen gelegenen Bauzeilen.
- Ausschluss leuchtender oder reflektierender Baumaterialien im Bereich von Gebäudeaußenflächen; Ausnahme: Anlagen zur Nutzung von Solarenergie.
- Ausschluss von Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
- Festsetzung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge auf PKW-Stellflächen, Zufahrten und im Bereich der westlich vorgesehenen Fußwegeverbindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
- Festsetzung eines Verbots von Befestigungsmaßnahmen im Bereich der Abstands- und Grundstücksfreiflächen innerhalb der überbaubaren Flächen auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
- Zuordnung von 20 % der auf Flurstück 1729, Gemarkung Althausen, durchzuführenden, naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen (Nutzungsextensivierung, Streuobstpflanzung, ergänzende Heckenanlage) zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (vgl. hierzu Maßnahmenerläuterungen im Umweltbericht).

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und der im Plangebiet nachweislich oder potenziell vorkommenden Tierarten nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Bebauungsplanung „Mühläcker II“ in Bad Mergentheim, Ortsteil Althausen, wurde im Frühjahr/Frühsummer 2009 und 2010 eine faunistische Bestandserfassung (Schwerpunkt Avifauna) durchgeführt, um das Gebiet und seine nähere Umgebung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen beurteilen zu können. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Im Untersuchungsjahr 2010 wurden innerhalb des Geltungsbereichs und der Umgebung insgesamt 26 nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Vogelarten festgestellt (zzgl. des Gartenrotschwanzes bei dem Untersuchungstermin 2009). Grünspecht und Mäusebussard sind darüber hinaus streng geschützt.

13 dieser Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon drei als gefährdet eingestuft (Feldlerche, Kuckuck und Rauchschnalbe), die übrigen als Arten der Vorwarnliste eingetragen.

Einzige Brutvogelart im Bereich der Ackerflächen am Bocks- und Eisenberg war die Feldlerche. Während die Art 2009 am Rande des Eingriffsbereichs festgestellt wurde, kam die Feldlerche 2010 auf den westlich und östlich angrenzenden Ackerflächen in einem Abstand von etwa 100 bzw. 200 m in zwei Brutpaaren vor.

Alle übrigen Vogelarten brüten in der Umgebung, insbesondere im strukturreichen Leimental, und nutzen das Plangebiet z. T. in geringem Umfang als Nahrungsgäste.

Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden hinsichtlich des Brutvorkommens der Feldlerche in der Umgebung des Plangebietes berührt. Vor diesem Hintergrund sind vorbeugende Bauzeitbeschränkungen bzw. Baufeldräumungen zu gewährleisten.

Im Bereich der Feldgehölze, Hecken und Obstbäume am nördlich angrenzenden Leimental wurden 2010 (wie z.T. bereits 2009) mehrere gehölz- und heckenbrütende überwiegend auf der Vorwarnliste verzeichnete Vogelarten festgestellt, die durch die Eingriffe während der Bauzeit und durch die Bebauung gestört werden könnten, so dass auch hier Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen notwendig werden.

Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Vogelbestände durch die Planumsetzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.